

III

annehmbaren Dienstleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von
festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

an Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“
sordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung abzufragen.

RESOLUTION 68/290

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses
(A/68/926, Ziff. 6).

68/290. Finanzierung der Übergangsverwaltung des Sicherheitsrats vom 11. Juni 1999 über die Einric-
tung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 2. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission
und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/276 vom 28.13,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874-(18) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom

11.

h-

keitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten;

1. ersucht den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge
im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni
2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 20. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom
30. Juni 2011 und 66/264 vom 2. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsjon der Vereinten
Nationen im Kosovo per 30. April 2014, namentlich von den noch stehenden Beiträgen in Höhe von
32,9 Millionen US
stellen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle
anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die-Mi-
sion vollständig entrichtet werden;

⁹⁴ A/68/578 und A/68/701.

⁹⁵ A/68/782/Add.5.

4. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen entstehen;

5. betont 5.

